

Betriebspraktika von Schülern Merkblatt für Eltern

Betriebspraktika sind **reguläre schulische Veranstaltungen** und können von allgemeinbildenden Schulen gemäß den Richtlinien des Hessischen Kultusministers durchgeführt werden. Durch eine Zusammenarbeit zwischen Schulen und Betrieben soll den Schülerinnen und Schülern aller Schulformen die Möglichkeit gegeben werden, exemplarische Einsichten in das Arbeits-, Berufs- und Wirtschaftsleben zu erhalten. Die eigene Anschauung und Erfahrung der betrieblichen Praxis, die Gespräche mit Betriebsangehörigen und die Erkundung des betrieblichen Umfeldes vermitteln den Schülerinnen und Schülern wichtige Erkenntnisse für ihre berufliche Orientierung. Dies erleichtert den Einsatz handlungsorientierter Arbeitsformen im Unterricht und fördert den Einstieg in die Berufsausbildung und die Berufstätigkeit. **(Erlass zur Ausgestaltung der Berufs- und Studienorientierung in Schulen, Erlass vom 08.06.2015)**

Alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I sollen an einem Praktikum teilnehmen. Sie erhalten für die Dauer des Praktikums **Arbeitsaufträge**, die ihnen die Beobachtungen im Betrieb erleichtern und ihnen helfen, ihre Praktikumserfahrungen für die **Auswertung des Praktikums (Praktikumsbericht)** festzuhalten. Die mit der Leitung des Betriebspraktikums beauftragte Lehrkraft macht die Erziehungsberechtigten u. a. in einer **Elternversammlung** mit der Organisation, den Zielen und Inhalten des Betriebspraktikums vertraut.

a. Möglichkeiten, zu einem Praktikumsplatz zu gelangen:

- Schüler bzw. Eltern besorgen selbst einen Praktikumsplatz. Hierfür gibt es ein **Formblatt**, das **vom Betrieb ausgefüllt** wird und **an die Lehrkraft zurückgegeben** werden muss.
- Hilfestellung und Unterstützung gibt es in der Schule durch Beratungsangebote **der Jugendhilfe**, der BO-Koordinatorin, Angebote der drei **Senior Experten** (Berater an der Schule, Sprechstunde jeden Montag) oder auch über **den Berater der Agentur für Arbeit (Schulsprechstunde)**.

Grundsätzlich gilt, dass zuvor die Lehrkraft auch unter pädagogischen Gesichtspunkten alle Plätze genehmigen muss. Dies kann auch bedeuten, dass **ungeeignete Praktikumsplätze nicht genehmigt** werden.

b. Wichtig in diesem Zusammenhang:

Spätestens drei Wochen vor Praktikumsbeginn müssen alle Schülerinnen und Schüler noch einmal mit dem Betrieb persönlich Kontakt aufgenommen haben. Sie sollen sich im Betrieb vorstellen und dabei das **Formblatt 2** sorgfältig und leserlich ausfüllen (Arbeitszeiten / Arbeitskleidung / Verpflegung). Das Formblatt muss **umgehend** an die betreuende Lehrkraft zurückgegeben werden.

Die Lehrkraft wird dann rechtzeitig vor Praktikumsbeginn mit den Betrieben Kontakt aufnehmen und sich die Angaben auf Formblatt 2 bestätigen lassen. **Formblatt 2** ist dann die **Information für Eltern** über Name und Anschrift des Betriebes und des betrieblichen Betreuers, über eventuell benötigte Arbeitskleidung, die Arbeitszeit und über die Verpflegung.

Die **Arbeitszeit** darf **35 Stunden in der Woche nicht überschreiten** und liegt Montag bis Freitag **in der Zeit zwischen 7.00 Uhr und 18.00 Uhr**. Die **tägliche Arbeitszeit** beträgt in der Regel **6-7 Stunden**, in jedem Fall nicht mehr als 8 Stunden. Nach einer Arbeitszeit von $4 \frac{1}{2}$ Stunden müssen die Ruhepausen mindestens 30 Minuten betragen.

c. Bitte beachten Sie auch die folgenden Hinweise:

1. Das Betriebspraktikum begründet weder ein Ausbildungs- noch ein Beschäftigungsverhältnis.
2. Die Zahlung eines Entgeltes an die Schülerinnen und Schüler ist nicht zulässig.
3. Die **Aufsicht im Betriebspraktikum** wird von **Personen** übernommen, **die der Betrieb benennt** und die vom Schulleiter / der Schulleiterin beauftragt werden. Diese betrieblichen Betreuer informieren über Unfallschutz und sorgen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler nicht an besonders gefährliche Maschinen und dergleichen gelangen können.
4. Die **Aufsicht durch die Schule** wird durch die **Lehrerinnen und Lehrer** gewährleistet, die die Schülerinnen und Schüler **möglichst einmal in der Woche** in den Betrieben aufsuchen.
5. **Die Weitergabe von betriebsinternen Daten und Namen an Dritte ist nicht zulässig.** Im Zweifelsfall ist unbedingt mit dem Betreuer im Betrieb Rücksprache zu nehmen. Dies gilt insbesondere für Informationen, die in den Praktikumsbericht aufgenommen werden sollen.
6. **Das Fotografieren in Betrieben** unterliegt betriebsbedingten Einschränkungen. Die **Erlaubnis** für das Anfertigen von Fotos und deren Verwendung im

Praktikumsbericht muss unbedingt vorher eingeholt werden. Die Anweisungen / eventuellen Einschränkungen müssen unbedingt beachtet werden.

d. Versicherungsschutz der Schülerinnen und Schüler

Alle Schülerinnen und Schüler sind nach Bundesgesetz (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 b SGB VII) gegen **Arbeitsunfall** versichert. **Schadensfälle** sind durch die Schule umgehend anzuzeigen.

Außerdem sind alle Schülerinnen und Schüler, die an einem Betriebspraktikum teilnehmen, bei der Sparkassen-Versicherung in 65185 Wiesbaden, Bahnhofstr.69 (Versicherungsnummer 32011081/006) gegen Ansprüche aus der gesetzlichen **Haftpflicht** versichert. Falls Erziehungsberechtigte eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, geht diese vor. Die Deckungssummen betragen:

- € 1.100.00 für Personenschäden
- € 500.000 für Sachschäden
- € 51.500 für Vermögensschäden allgemeiner Art
- € 51.500 für Vermögensschäden durch Verletzung des Datenschutzes

Der Versicherungsschutz umfasst in Abänderung der allgemeinen Versicherungsbedingungen insbesondere auch Ansprüche wegen der Beschädigung von Gegenständen und Einrichtungen eines Betriebes, die oben bereits angesprochenen Ansprüche aus Vermögensschäden durch Verletzung des Datenschutzes sowie gegenseitige Ansprüche der Schülerinnen und Schüler, auch wenn es sich um Geschwister handelt.

Für den Ersatz von Schäden, die Schülerinnen und Schüler nicht im Zusammenhang mit den ihnen übertragenen Tätigkeiten, sondern nur bei Gelegenheit des Betriebspraktikums verursachen (z. B. mutwillige Beschädigungen), gelten die allgemeinen haftungsrechtlichen Grundsätze, insbesondere also § 828 Abs. 2 BGB. Danach haftet eine Minderjährige bzw. ein Minderjähriger, die/der das 7. Jahr, aber nicht das 18. Jahr vollendet hat, für Schäden, die sie/er einem anderen zufügt, wenn sie/er bei der Begehung der schädigenden Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hatte. Die Haftpflicht deckt nicht Schäden, die an Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstehen, die von Schülerinnen und Schülern in Betrieb genommen werden.

Schadensfälle meldet die Lehrerin oder der Lehrer als Leiterin/Leiter des Betriebspraktikums dem Staatlichen Schulamt für die Stadt Frankfurt am Main.